

STATUTEN STV ROGGLISWIL

Ausgabe April 2025

Allgemeines

Schweizerischer Turnverband
Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden
Turnverein STV Roggliswil
Vereinsversammlung
Vereinsvorstand
Männerriege
Technische*r Leiter*in Aktive
Technische*r Leiter*in Damen
Technische*r Leiter*in Jugend
Technische Kommission der Aktiven
Technische Kommission Jugend
Schweizerische Versicherungskasse

STV
TV
Verein
VV
VS
MR
TLA
TLD
TVJ
TKA
TKJ
SVK

-

Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Roggliswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Roggliswil.

Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Ethik

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Dem Verein können angehören:

- als selbständige Riege
 - Männerriege
- als unselbständige Riegen
 - Aktivriegen
 - Jugendriegen inkl. Spezialriegen Jugend
 - Spielriegen
 - Seniorinnen/Senioren

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV offiziell gebildet werden.

Art. 7 Männerriege

Die Männerriege ist eine technische, administrative und finanziell unabhängige Untersektion des Turnvereins Roggliswil mit eigenen Statuten. Die Männerriege und der STV Roggliswil pflegen eine enge und gute Zusammenarbeit.

Im Falle einer Auflösung muss das vorhandene Vermögen und Inventar dem Turnverein Roggliswil zu treuen Händen übergeben werden, bis sich wieder eine Untersektion mit dem gleichen Zweck bildet. Wird innert zehn Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins Roggliswil über.

Zu den Vereinsversammlungen sind gegenseitig Delegationen ohne Stimmrecht einzuladen.

Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitturner*in
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss STV-Weisungen zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Eintritt

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr aufweist, entscheidend ist der Jahrgang.

Als Mitturner*in kann aufgenommen werden,

- wer mind. das 14. Altersjahr aufweist, entscheidend ist der Jahrgang.
- wer das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 10 Austritt

Austritte von Aktivmitgliedern sind dem/der Präsident*in oder einem anderen VS-Mitglied vor dem Termin der nächsten VV schriftlich bekanntzugeben.

Sofern ein/e Mitturner*in aus dem Verein austreten möchte, muss der Hauptleitende der entsprechenden Riege oder der/die Präsident*in oder ein anderes VS-Mitglied mind. mündlich informiert werden. Der VS behält sich das Recht vor, Mitturner*innen, die in keiner Riege mehr aktiv sind, auf die nächstfolgende VV austreten zu lassen.

Art. 11 Ausschluss

Die VV kann auf Antrag Mitglieder aus dem Verein ausschliessen:

- wer nach erfolgter Mahnung seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- wer die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzt.
- wer absichtlich Interessen des Vereins verletzt.
- wer innerhalb und/oder ausserhalb des Vereins unehrenhaft handelt.
- wer dem Verein gegenüber kein Interesse zeigt.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen vor der VV schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Freimitglieder

Die bisherigen Freimitglieder behalten ihren Status. Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des VS können an der VV Mitglieder und Personen als Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 14 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem entsprechenden, durch den VS ausgearbeiteten, Reglement.

Organe

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- techn. Kommission der Aktiven (TKA)
- techn. Kommission der Jugend (TKJ)
- Revisionsstellen

Vereinsversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Die VV als oberstes Organ findet in der Regel im Frühling statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Mitturner / Mitturnerinnen
- Vorständen der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und TKA/TKJ
- Revisoren/Revisorinnen
- Passivmitgliedern

Art. 17 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten,
- Wahl/Abwahl des Vorstands,
- Auflösung des Vereins,
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter können der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen werden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen / neue Riegen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Oberturners und der technischen Verantwortlichen der Frauenriege
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen

- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeigneten Weg mit Bekanntgabe der Traktanden und allfälligen Beilagen.

Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Ausserordentliche VV

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VS oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Ausschliesslich Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Anträge sind spätestens 7 Tage vor VV an den VS zu richten.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann mittels einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 - Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 23 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 24 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Für VV ohne physische Anwesenheit gelten dieselben Terminen und Fristen, sowie dasselbe Stimm- und Wahlverfahren, wie bei physischen VV.

Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem*der Präsident*in / Co-Präsidenten*innen
- dem*der Kassier*in
- weitere Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer Präsident*in. Nach Möglichkeit soll jedes TK im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden durch ein Pflichtenheft festgelegt.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig (E-Mail, andere Kommunikationskanäle).

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 26 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften.
- Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung.
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 27 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der/die Präsident*in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident*in und zwei weitere zusätzliche VS-Mitglieder zeichnen zusammen rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen (*größere [riskante] finanzielle Unternehmung, über die üblichen Gepflogenheiten hinausgehendes Geldgeschäft (wie Fusion, Kapitalerhöhung, Verkauf von Anteilen)*) zeichnen der/die Präsident*in, der Kassier/die KassiererIn und ein zusätzliches VS-Mitglied zu dritt. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission der Aktiven – TKA

Art. 29 Technische Kommission der Aktiven

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des TKA ist gemäss Organigramm und nach Bedarf im Pflichtenheft definiert und wird durch die/den Leiter*in Technische Kommission Aktive geführt.

Art. 30 Einberufung

Die TKA versammelt sich, wenn es der/die Leiter*in Technische Kommission Aktive oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet. Die TKA ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Technische Kommission der Jugend (TKJ)

Art. 31 Technische Kommission der Jugend

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des TKJ ist gemäss Organigramm und nach Bedarf im Pflichtenheft definiert und wird durch die/den Leiter*in Technische Kommission Jugend geführt.

Art. 32 Einberufung

Die TKJ versammelt sich, wenn es der/die Leiter*in Technische Kommission Jugend oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet. Die TKJ ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Spezialkommissionen

Art. 33 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 34 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 bis 3 Mitglieder.

Art. 35 Aufgaben

Die Revisionskommission prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die VV.

Verwaltung

Art. 36 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen, Vorstandssitzungen, sowie Sitzungen von Spezialkommissionen, TKA, und TKJ ist ein Protokoll zu führen. Alle Protokolle werden vom/von der Protokollführer*in archiviert

Art. 37 Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 38 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV. Die VV erteilt mit der Genehmigung dem VS die Kompetenzen für notwendige Reglement-Anpassungen.

Art. 39 Archiv

Alle wichtigen Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind zu archivieren (analog oder digital).

Finanzen

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Januar.

Art. 41 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn von Anlässen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen, Sponsoring) und Schenkungen

Art. 42 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Unterstützung von Spitzenturnenden für ausserordentliche Aufwendungen
- Anschaffung von Geräten und Material
- Übernahme von Spesen, Vorstands-, und Leiterentschädigungen
- weitere durch die VV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Art. 43 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sind im Reglement festgehalten.

Art. 44 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind im Reglement festgelegt.

Art. 45 Vermögensanlage

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über Die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die VV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 46 Verwaltung, Fonds, Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 47 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Drittpersonen ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 48 Revision

Änderungen einzelner Artikel und Totalrevisionen der Statuten können durch die VV mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des STV.

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer VV mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zehn Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 53 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Juli 2002. Sie wurden an der Vereinsversammlung des Gesamtvereins (STV Roggliswil) vom 15.04.2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Für den STV Roggliswil

Schötz, 26.04.2023

Präsidentin:

Manuela Geiser

Beisitzer:

Fabian Kugler

Genehmigt durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden.

Ort: _____ / Datum: _____

Präsidentin:

Geschäftsstelle:

Evi Hurschler

Karin Hüsler